

Positionspapier

Schutzanspruch der jüdischen Gemeinschaft – es braucht ein starkes politisches Zeichen

Der Schweizer Staat ist für den Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger zuständig. Bei der jüdischen Gemeinschaft wird dieser Grundsatz nicht genügend eingehalten. Obgleich die jüdische Gemeinschaft einer erhöhten Bedrohung ausgesetzt ist, hat sie für ihre eigene Sicherheit weitgehend selber aufzukommen. Sicherheitskosten in der Höhe von mehreren Millionen Franken hat die jüdische Gemeinschaft selber zu tragen – Geld, das dann in anderen Bereichen wie der Jugend- und Sozialarbeit fehlt. Dieser Zustand ist unhaltbar. In den Nachbarländern der Schweiz übernimmt der Staat einen Grossteil der Sicherheitskosten und stellt zudem ausreichend Sicherheitspersonal zum Schutz von jüdischen Einrichtungen. Die Grundlagen für solch eine Lösung wären auch in der Schweiz gegeben. Nur der Wille zur Umsetzung fehlt bis anhin. Darum braucht es jetzt unmissverständliche parlamentarische Beschlüsse.

Hintergrund – Jüdische Gemeinschaft besonders gefährdet

Mitte November 2016 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI (Fachstelle für Rassismusbekämpfung) den «Bericht über die Massnahmen des Bundes gegen Antisemitismus in der Schweiz» veröffentlicht. Dieser Bericht stellt fest, dass sich – nach den Terrorangriffen in mehreren europäischen Ländern – das Risiko für Schweizerinnen und Schweizer jüdischen Glaubens auch hierzulande erhöht hat. „In der jüdischen Gemeinschaft besteht die berechtigte Sorge um die Sicherheit von jüdischen Personen und Einrichtungen.“ Obgleich die Bundesbehörden grundsätzlich ein erhöhtes Gefahrenpotential und somit auch ein erhöhtes Schutzbedürfnis der jüdischen Gemeinschaften in der Schweiz anerkennen, stellen sie sich auf den Standpunkt, dass der Schutz von jüdischen Einrichtungen und Institutionen in der Schweiz Sache der Kantone sei. Bezüglich finanzieller Beiträge an die Sicherheitsleistungen der jüdischen Gemeinschaften lässt der genannte Bericht verlauten, es fehle dafür auf Bundesebene sowohl an einer Verfassungs- und folglich auch an einer Gesetzesgrundlage.

Grundlagen für staatliche Schutzmassnahmen gegeben

Wie ein juristisches Gutachten von alt Regierungsrat Dr. iur. Markus Notter, Lehrbeauftragter für Verwaltungsrecht an der Universität Zürich, vom 30. November 2016 festhält, fällt der grundrechtliche Anspruch der jüdischen Gemeinschaften in der Schweiz auf staatliche Schutzmassnahmen sowohl in den Zuständigkeitsbereich der Kantone als auch des Bundes. Der Bund könne sich mit dem Hinweis auf die

kantonale Polizeihochheit nicht von seiner eigenen Zuständigkeit dispensieren, der Verweis auf die Nationale Strategie zum Schutz vor Cyber-Risiken (NCS) im Bericht reicht bei weitem nicht aus. Laut Gutachten haben Bund und Kantone gestützt auf Art. 57 Abs. 2 BV ihre Anstrengungen zur Erfüllung des Schutzanspruchs der jüdischen Gemeinschaften zu koordinieren. Damit sei eine genügende verfassungsmässige Grundlage im Sinne von Art. 54 Abs. 1 BV bzw. Art. 57 Abs. 2 BV vorhanden für eine Regelung sowohl der Koordination der Anstrengungen zwischen Bund und Kantonen einerseits als auch der eigenen Sicherheitsbemühungen der jüdischen Gemeinschaften andererseits und deren finanzieller Unterstützung. Gemäss Gutachten Notter bietet sich für die konkrete Regelung das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 an.

Rahmenübereinkommen des Europarates verpflichtet zusätzlich zu Schutzmassnahmen

Im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, das auch die Schweiz ratifiziert hat, wird die jüdische Gemeinschaft hierzulande als nationale Minderheit anerkannt. Die Schweizer Behörden müssen folglich Bedingungen schaffen, die es den Angehörigen der jüdischen Minderheit erlauben, ihre Religion leben und ihre Traditionen bewahren zu können. Die Schweizer Behörden haben sich vor diesem Hintergrund auch verpflichtet, alle Massnahmen gegen antisemitische Bedrohungen oder Übergriffe zu ergreifen, die zum Schutz der jüdischen Minderheit erforderlichen sind. Aus dem Rahmenabkommen lässt sich folglich noch zusätzlich eine Verpflichtung zu Schutzmassnahmen für die jüdische Minderheit in der Schweiz ableiten.

Für den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund SIG ist klar,

**dass der Schutz der jüdischen Gemeinschaft nicht Aufgabe der Juden selbst sein kann,
dass der Föderalismus den Bund nicht von Schutzmassnahmen entbindet,
dass der Bund Schutzmassnahmen ergreifen muss,
dass der Bund die Grundlagen hat, um Schutzmassnahmen zu ergreifen,
dass überall dort Massnahmen ergriffen werden müssen, wo gesetzliche Grundlagen noch fehlen.**